

Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausferti- gung vom (Datum)	Bekanntma- chung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, §§ 2 (1), 5 (1), 21 (3) Kommunalverfas- sung, Anlage II, Kapi- tel II, SG B, Abschnitt I des Einigungsver- trages	150-19/1991 vom 05.09.1991	21.01.1994	3/1994 vom 12.02.1994	12.02.1994	

aktueller Stand:

04.03.2003

Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Gera

I. Allgemeines

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (2) Die Bestimmung eines Gebäudes bzw. einer Wohnung als Obdachlosenunterkunft erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder von Dienststellen der Stadt einen Wohnraum vermittelt erhalten, noch unter Aufbieten aller eigenen Kräfte eine andere Wohnung beschaffen können.
- (4) Die Stadt kann über den Abs. 3 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Notfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete der Sozialhilfe.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 4

Reinhaltung, Schadenersatz

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unterkünfte und Wohnanlagen sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten.
- (2) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadenersatz zu leisten.

- (3) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft zu entseuchen.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden sollen, haben dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 6 Zutritt von Beauftragten der Stadt

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkünfte nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
- (2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

§ 7 Beherbergung

Die dauernde Beherbergung von Personen ohne Genehmigung der Stadt ist nicht erlaubt.

§ 8 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art sind in den hierfür bestimmten Räumen bzw. auf entsprechenden Plätzen abzustellen. Soweit für eine Obdachlosenanlage ein Fahrverbot besteht, ist dieses zu beachten. Nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge sind vom Halter zu entfernen.

§ 9 Erlaubnispflicht

- (1) Die schriftliche Erlaubnis ist nötig zur
1. Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken,
 2. Ausübung eines Gewerbes außerhalb der Unterkünfte,
 3. Anbringung von Antennen außerhalb der Unterkünfte,

4. Anbringung von Firmentafeln, Schildern und dergleichen,
 5. Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.
- (2) Tiere jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis gehalten werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn andere Bewohner empfindlich gestört werden.

§ 10

Aufgaben der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung, Beschränkung auf den Mindestbedarf

- (1) Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben sich beim Wohnungsamt und auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung zu bemühen.
- (2) Die Bewohner können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Verwalter jederzeit aufgeben.
- (3) Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - b) die Unterkunft länger als einen Monat oder zu anderen als Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
 - c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
 - e) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
 - f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkünfte übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
 - g) die Stadt vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen,
 - h) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.
- (4) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für solche Untergebrachten, die mit der Zahlung von Wohngebühren länger als 2 Monate im Rückstand sind.

§ 11

Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Bewohner haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Stadt den früheren Zustand wieder herzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Bewohner zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

§ 12 Hausordnung

Die Stadt erlässt für die Unterkünfte zu dieser Satzung eine Hausordnung, die von den Bewohnern zu beachten ist.

III. Sonstiges

§ 13 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt können geahndet werden:

- mit Verwarnung
- mit Entfernung aus der Unterkunft.

Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnung sowie den Anordnungen der Beauftragten der Stadt zuwiderhandelt. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

§ 14 Zurückgelassene Gegenstände

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner beseitigt. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt, ist der Eigentümer nicht feststellbar, so entfällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Stadt zu.

§ 15 Beschwerde

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte können sich unbeschadet der gesetzlichen Rechtsbehelfe bei den Beauftragten der Stadt beschweren.

§ 16 Inkrafttreten

...